

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Stand: 15. Mai 2023

1. Allgemeines. 1. Für alle unsere Rechtsbeziehungen einschließlich Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen (und zwar je ohne Rücksicht darauf, ob wir Waren selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen oder im Rahmen einer Geschäftsbeziehung beides der Fall ist), gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen („Allgemeine Verkaufsbedingungen“ – AGBV), wobei Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung Vorrang vor diesen AGBV haben. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen. 2. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. 3. Durch Abänderung einzelner Bedingungen der AGBV werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Geltung von Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf die Geltung seiner Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. 4. Unsere AGBV gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGBV abweichenden Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen. 5. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform dürfen Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit uns nicht auf andere übertragen werden. 6. Bis zu einer gegenseitigen Vereinbarung in Textform gelten diese AGBV bzw. die dem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilte Fassung für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch soweit bei einem künftigen gleichartigen Vertrag im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung nicht mehr besonders auf sie hingewiesen wird. 7. Unsere AGBV gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. 8. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Kündigung, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Textform in Verbindung mit der Widrigkeit einer vertretungsberechtigten Unterzeichnung (also E-Mail + Scan mit Unterschrift, Telefax) ist nur zureichend, sofern und soweit wir hiermit mindestens ebenfalls in Textform unser ausdrückliches Einverständnis erklärt haben. 9. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt. 10. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGBV nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden

2. Angebote und Vertragsabschluss. 1. Unsere Angebote sind stets, wenn nicht ausdrücklich anders verabredet, freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Vertragspartner Kataloge, technische oder andere Dokumentationen (z.B. Spezifikationen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – gleich in welcher Form – überlassen haben, an denen wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. 2. Ein Vertrag kommt bei Angeboten erst mit unserer Auftragsbestätigung in Textform zustande. Die Bestellung durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot. 3. Storno, Stornogebühren und Verschiebung des Abholtermins. Nach Auftragsbestätigung ist eine Stornierung des Auftrags ausgeschlossen, sofern wir dies nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich anbieten. Nur in diesem Fall ist eine Stornierung des Auftrags zu den in der Auftragsbestätigung angegebenen Bedingungen möglich. Ist in der Auftragsbestätigung die Stornierung des Auftrags ausdrücklich angeboten, jedoch keine konkreten Konditionen dazu, gelten folgende Stornierungsgebühren: Für Stornierungen zwischen Auftragsbestätigung und bis spätestens 8 Wochen vor bestätigtem Lieferdatum: Stornierungsgebühr in Höhe von 30% des Auftragswertes. Für Stornierungen später als 8 Wochen und früher als 4 Wochen vor bestätigtem Lieferdatum: Stornierungsgebühr in Höhe von 80% des Auftragswertes. Für Stornierungen ab 4 Wochen vor bestätigtem Lieferdatum oder später: Stornierungsgebühr in Höhe von 100% des Auftragswertes. Eine Verschiebung des Abholtermins (Liefertermin lt. Auftragsbestätigung) durch den Kunden ist einmalig bis zu maximal 8 Wochen möglich. Es werden pro Woche 1,25% des Auftragswertes berechnet. Wird die Ware nach spätestens 8 Wochen nicht abgeholt, wird dies wie eine Stornierung gehandhabt. 4. Ist eine Bestellung bei uns als Angebot zu qualifizieren und ergibt sich aus dem Angebot nichts anderes, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

3. Preise. 1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Preise freibleibend und gelten ab Lieferstelle D-85737 Ismaning ausschließlich Verpackung, Betriebsmittel, Porto, Fracht, sonstiger Versandpesen, Versicherung, Zoll, Auf- und Einbau und Inbetriebnahmen sowie ohne die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Unsere Leistungen sind in der in der Auftragsbestätigung dafür ausgewiesenen Währung zu bezahlen. Verzeichnet die vereinbarte Vertragswährung seit dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung – insbesondere aber nicht ausschließlich bei langläufigen Verträgen - gegenüber dem US-Dollar oder dem Schweizer Franken zu einem beliebigen Zeitpunkt einen Verlust von mehr als 10 %, können wir rückwirkend die Umstellung und Erfüllung des Vertrags wahlweise in US-Dollar oder Schweizer Franken verlangen, basierend auf dem durchschnittlichen Devisen-Wechselkurs der Vertragswährung zu US-Dollar bzw. zu Schweizer Franken am Tag des

Vertragsschlusses. 2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung in Textform. 3. Haben wir die Aufstellung und/oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, trägt der Vertragspartner neben der vereinbarten Vergütung alle sonst erforderlichen Nebenkosten wie z.B. Reise- und Transportkosten sowie Auslösen. 4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kauf- bzw. Lieferpreis ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

4. a) Lieferzeit. 1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt voraus, daß uns der Vertragspartner sämtliche erforderlichen Informationen überlassen hat und damit sämtliche erforderlichen technischen Fragen geklärt werden konnten. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Dies beinhaltet insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen und allen anderen, für die ordnungsgemäße Durchführung der Lieferung erforderlichen Informationen und setzt die Einhaltung aller vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Vertragspartner voraus. 2. Die Einrede des nichterfüllten Vertrags bleibt vorbehalten. 3. Werden eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich unsere Fristen automatisch angemessen. 4. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Belieferung an uns. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung im Sinne dieser AGBV und der geltenden Vereinbarungen zu vertreten haben. 5. Gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. 6. Für jeden einzelnen Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferzeit vorbehalten. 7. Teillieferungen oder Teilleistungen sind unsererseits zulässig, soweit diese dem Vertragspartner zumutbar sind. 8. Die Lieferzeit gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung durch das Verschulden des Vertragspartners gehindert ist. 9. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können oder das Festhalten an der Lieferfrist unzumutbar ist, werden wir den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar oder unzumutbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Nichtverfügbarkeit unserer Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger und/oder unvollständiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, höherer Gewalt, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei Störungen in der Lieferkette oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf die vertraglichen Zahlungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Höhere Gewalt (z.B. Störungen in der Energieversorgung, Mobilmachung, Krieg, Terror, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Naturkatastrophen oder ähnliche unvorhergesehene Umstände) bei uns und unseren Lieferanten sind von uns nicht zu vertreten und berechtigen uns, die Lieferverbindlichkeiten ganz oder teilweise aufzuheben. 10. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Liefervertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB ist und nichts anderes vereinbart ist. 11. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Vertragspartner berechtigt ist geltend zu machen, daß sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. 12. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. 13. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. 14. Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. 15. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. 16. Unwesentliche Abweichungen von unseren bestätigten Lieferfristen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder zur Auftragsstreichung. 17. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, wie er wegen der Verzögerung der Lieferung vorzugehen beabsichtigt. 18. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Vertragspartners um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Vertragspartner für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Nettopreises des Leistungsgegenstands der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

4. b) Aufstellung und Montage. 1. Der Vertragspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: a) Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu

benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge. b) Die typischerweise auf Seiten des Vertragspartners zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge, Spezialwerkzeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe, besondere Schmiermittel und sonstigen Sachen. c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung. d) Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume, einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Vertragspartner zum Schutz unseres Besitzes und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde. e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände und / oder einschlägiger Vorschriften (z.B. gemäß eigenen Werk- und Arbeitsschutzbestimmungen) für die Montagestelle erforderlich sind. 2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie sämtliche sonst erforderlichen Angaben für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags unaufgefordert und rechtzeitig in Text- oder Unterlagenform zur Verfügung zu stellen. 3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, daß die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfuhrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz auf dem Gelände des Vertragspartners müssen geebnet und geräumt sein. 4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch vom Vertragspartner zu vertretende Umstände, so hat der Vertragspartner in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzliche erforderliche Reisen auf unserer Seite und / oder des Montagepersonals zu tragen. 5. Der Vertragspartner hat uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie bei Beendigung der Arbeiten die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich in Textform zu bescheinigen. 6. Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Vertragspartner – Abnahmefähigkeit vorausgesetzt – innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen und uns gegenüber in Textform zu bescheinigen. Geschieht dies nicht, so gilt im Falle der Abnahmefähigkeit die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Lieferung – sofern dies vereinbart ist, nach Abschluß einer Testphase – in Gebrauch genommen worden ist. 7. Sämtliche unter diesem Abschnitt „Aufstellung und Montage“ genannten Obliegenheiten des Vertragspartners begründen für diesen keine gesonderten Vergütungsansprüche, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart ist.

4. c) Entgegennahme. Der Vertragspartner darf die Entgegennahme von Lieferungen und die Abnahme wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

5. Gefahrenübergang. 1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe an den Versender zur Absendung des Leistungsgegenstands auf den Vertragspartner über. 2. Sind Leistungen wie Inbetriebnahmen oder Messungen zusätzlich zu erbringen, so tangieren diese nicht den Gefahrenübergang. 3. Gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verzögert sich die Übergabe zur Versendung, der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung und/oder Montage, die Übernahme in den eigenen Betrieb oder ein vereinbarter Probetrieb infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, geht die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstands in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahme – oder Schuldnerverzug geraten ist.

6. Eigentumsvorbehalt. 1. Der Leistungsgegenstand bleibt unser alleiniges Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher, uns gegen den Vertragspartner aus dem betreffenden Vertrag und der Geschäftsverbindung zu diesem Zeitpunkt zustehenden Ansprüche. 2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung oder eine sonstige Maßnahme gleicher Wirkung und die Weiterveräußerung nur an Wiederverkäufer im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, daß der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, daß das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. 3. Der Vertragspartner tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura- Endbetrags inkl. UST. Unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen, und zwar unabhängig davon, ob der Leistungsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wurde. 4. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt unser Vertragspartner nach der Abtretung ermächtigt. 5. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, daß unser Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. 6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, ihn auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- oder Diebstahlschaden

ausreichend zum Neuwert zu versichern, solange er nicht bezahlt ist. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. 7. Die Verarbeitung oder Umbildung des Leistungsgegenstands durch unseren Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. 8. Wird der Leistungsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Leistungsgegenstands (Fakturaendbetrag inkl. UST.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. 9. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für den unter Vorbehalt gelieferten Leistungsgegenstand. Wird der Leistungsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Leistungsgegenstandes (Fakturaendbetrag inkl. UST.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. 10. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. 11. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

12. Unser Vertragspartner tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Leistungsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. 13. Soweit der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die Höhe der zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, geben wir auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte frei. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. 14. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter benachrichtigt uns der Vertragspartner unverzüglich in Textform, insbesondere, damit wir Klage gegen die Maßnahme erheben können. 15. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage z.B. aus § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall. 16. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach angemessener aber fruchtlos gebliebener Fristsetzung neben der Rücknahme des Leistungsgegenstands auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrllichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. 17. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt noch kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wäre in Textform und ausdrücklich so erklärt. 18. Nehmen wir den Leistungsgegenstand zurück und erklären den Rücktritt, sind wir zur Verwertung befugt. 19. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltung. 1. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. 2. Wegen eines Gegenanspruchs aus demselben Vertragsverhältnis ist unser Vertragspartner jedoch zur Zurückbehaltung berechtigt.

8. Mängelhaftung. 1. Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im individuellen Vertrag und/oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Da sich diese AGBV auf den Bereich zwischen Unternehmen beschränken, haben die gesetzlichen Bestimmungen speziell für den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) keine Geltung. Rechte des Vertragspartners aus gesondert abgegebenen Garantien bleiben unberührt. Grundlage jeder Mängelhaftung ist die vereinbarte Beschaffenheit und die vereinbarte Verwendung des Vertragsgegenstands (einschließlich Zubehör und Anleitungen). Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten die technischen Spezifikationen sowie alle sonstigen Produktbeschreibungen und Herstellerangaben und Hinweise, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns im Vorfeld oder in Verbindung mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gegeben waren. Bei digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, sofern und soweit sich dies ausdrücklich aus vorgenannter Beschaffenheitsvereinbarung ergibt. Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, daß dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sie scheiden aus für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung in Textform anzugeben. Versäumt der Vertragspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Nacherfüllung. 2. Liegt ein Sachmangel vor, der bzw. dessen Ursache bereits bei Gefahrenübergang vorlag, sind alle diejenigen Teile oder Leistungen nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des

Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt, wobei solche Ansprüche nicht bestehen, wenn sie durch rechtzeitige Prüfung und Mängelanzeige vermeidbar gewesen wären. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Vertragspartner unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. 3. Mängelrügen des Vertragspartners erfolgen unverzüglich und in Textform. 4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Vertragspartners nur in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns durch die unberechtigten Mängelrüge entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen. 5. Uns ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. 6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß diesen AGBV – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. 7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, unsachgemäßer Bedienung, eines Betriebs in Abweichung von unseren technischen Spezifikationen, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter (Bau)arbeiten auf Seiten des Vertragspartners, ungeeigneten Bau- bzw. Aufstellgrundes oder die aufgrund anderer nachteiliger äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt und von uns nicht zu vertreten sind, sowie bei von uns nach diesen AGBV nicht zu vertretenden, nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Wird ein Gewährleistungsanspruch erhoben, hat der Vertragspartner sämtliche zu dessen Prüfung erforderlichen Unterlagen, Protokolle, Aufzeichnungen (insbesondere Fehler-Logs und unverfälschte Protokolle der betreffenden Anlage selbst), Audio- und Videoprotokolle und alle sonst relevanten Inhalte vorzulegen, die es ermöglichen, z.B. die Frage eines Betriebs nur im Rahmen der Spezifikationen, nur durch geeignetes Fachpersonal, die fach- und sachgerechte Durchführung von Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung sowie den Ablauf eines Schadensereignisses belastbar zu prüfen und nachzuverfolgen. Sofern wir im Rahmen des Betriebs komplexer Anlagen ein 24/7 online – Monitoring z.B. durch einen online-Zugang zur Anlage und/oder deren 24/7 Daten- und audiovisuelles -Monitoring nebst Aufzeichnung empfehlen (z.B. VPN-Zugang), der Vertragspartner dies jedoch ablehnt, trägt der Vertragspartner sämtliche Nachteile, die durch das Monitoring hätten verhindert oder verringert werden können. Werden vom Vertragspartner oder von zu uns unabhängigen Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. 8. Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vertraglich ursprünglich vorgesehenen Ort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGBV, sofern und soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Vertragspartner die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Vertragspartner wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt und/oder die unberechtigten Mängelrüge durch Obliegenheiten vermeiden können oder wir dafür jedenfalls nicht haften. 9. Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Vertragspartners gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gelten die Gewährleistungsbestimmungen gemäß Abschnitt 8 entsprechend. 10. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Bestimmungen des Abschnitts 8 nicht verbunden. 11. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Gleiches gilt für Ansprüche des Vertragspartners im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadenabwehr (z. B. Rückrufaktionen), sofern diese Ansprüche nicht nach diesen AGBV oder aus sonstigen Gründen ausgeschlossen sind. Dies gilt nicht, soweit der Leistungsgegenstand üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

9. Gesamthaftung. 1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. 2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. 3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde, wir eine Garantie für eine Beschaffenheit abgegeben haben oder für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); auch in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. 4. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen AGBV oder in einem individuellen Vertrag ausdrücklich vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt daher insbesondere, jedoch nicht ausschließlich auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, für mittelbare Schäden, für Folgeschäden, wegen sonstiger Pflichtverletzungen, wegen Ansprüchen aus Bereicherungsrecht oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. 5. Die Begrenzung nach Ziffer 8 gilt auch, soweit der Vertragspartner anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, sie wesentlich ist und gebotene vorherige Abmahnungen ohne Erfolg geblieben sind. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte. 1.a) An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Abbildungen und anderen Inhalten gleich welcher Verkörperung (also print, elektronisch, sonstig, im Folgenden „Inhalten“) behalten wir uns unsere Eigentums- und urheberrechtlichen Auswertungs- und Nutzungsrechte uneingeschränkt vor. Dies gilt auch für solche Inhalte, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. B) Unsere Inhalte dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung in Textform Dritten zugänglich gemacht werden und sind, sofern uns ein Auftrag nicht erteilt wird, uns auf Verlangen unverzüglich zurückzuleiten und zu versichern, daß keinerlei Kopie gleich in welcher Form oder Verkörperung zurückbehalten wurde oder sich bei Dritten befindet. C) An Standardsoftware und Firmware hat unser Vertragspartner das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Unser Vertragspartner darf ohne ausdrückliche Zustimmung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen. D) Leistungsgegenstände mit Patentschutz und/oder laufenden Patenterteilungsverfahren sowie Markenprodukte von CS CLEAN, insbesondere die Granulate von CS CLEAN beinhalten gewerbliche Schutzrechte und geschütztes vertrauliches Know-how. Der Erwerb des Leistungsgegenstands beinhaltet daher eine nichtausschließliche Lizenz beschränkt auf die vertraglich vorgesehene Nutzung, abseits einer solchen vertraglich vorgesehenen Nutzung, zur verkehrsbüblichen Nutzung des Leistungsgegenstands durch den Erwerber. Das Eigentum an allen gewerblichen Schutzrechten verbleibt bei uns und/oder unseren eigenen Lizenzgebern. Nutzungen, die einer Offenlegung, Nachvollziehung, Kenntniserlangung oder einer sonstigen Rekonstruktion des vertraulichen, internen betrieblichen Know-how und der internen technischen Besonderheiten des Leistungsgegenstands dienen oder dazu führen („Reverse Engineering“), sind verboten. Der Leistungsgegenstand darf abseits der vertragsüblichen Nutzung weder mechanisch, noch chemisch, noch auf sonstige Weise zerlegt und rekonstruiert werden; dies gilt lediglich dann nicht, sofern und soweit geltendes Recht eine solche Beschränkungen oder deren Durchsetzung ausdrücklich verbietet. Ein vertragswidriger Reverse Engineering Vorgang stellt eine schwerste Vertragsverletzung mit allen hieraus folgenden gesetzlichen Rechten dar. Wir sind in diesem Falle z.B. zu sofortigem Rücktritt, Schadensersatz und Unterlassung berechtigt. Hinsichtlich der berechtigten Geltendmachung der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder von Urheberrechten durch den Leistungsgegenstand bei unserem Vertragspartner oder bei Dritten in Verbindung mit unserem Vertragspartner konkretisieren wir die Bestimmungen zur Mängelhaftung in Abschnitt 8 ergänzend wie folgt. 2.a) Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich in dem für die vertraglich vorgesehene Nutzung erforderlichen Umfang, abseits solcher Ersichtlichkeit einer anderen vertraglich vorgesehenen Nutzung, im Land des Endlieferorts frei von der vertraglichen Nutzung beeinträchtigenden gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. 2 b) Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie in für den Vertragspartner zumutbarer Weise so ändern, daß das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist uns dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu. 2 c) Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, sofern und soweit uns der Vertragspartner über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich in Textform verständigt, eine Verletzung nicht anerkennet und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er

verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. 2 d) Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. 2 e) Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch eine vertragswidrige von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass unsere Leistung vom Vertragspartner in nicht vertragsgemäßer Weise genutzt, verändert zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt.

11. Vorschriften über Mindestlohn i.V.m. der Zusammenarbeit. 1. Unser Vertragspartner hält im Rahmen der Zusammenarbeit sämtliche Bestimmungen des Mindestlohngesetzes bezüglich seiner im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer sowie jeglicher Nachunternehmer/Verleiher ein. 2. Der Vertragspartner teilt uns im Rahmen der Zusammenarbeit auf Anfrage Firma und Sitz von Nachunternehmern/Verleihern mit und erklärt hiermit, daß er Nachunternehmer/Verleiher stets sorgfältig auswählt, mittels geeigneter Vorkehrungen regelmäßig überwacht und sie verpflichtet, ihrerseits stets die Bestimmungen des MiLoG einzuhalten. 3. Verstößt der Vertragspartner im Rahmen der Zusammenarbeit gegen das MiLoG und/oder gegen eine Verpflichtung aus dieser Ziffer 10, können wir außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen. 4. Der Vertragspartner stellt uns auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen, öffentlich-rechtlichen Forderungen, Bußgeldern oder sonstigen finanziellen Nachteilen einschließlich sämtlicher bei uns in tatsächlicher Höhe angefallenen Kosten (z.B. für Rechtsanwälte, Sachverständige, Reisekosten und Ausfall von befassten Mitarbeitern und Organen) z.B. aus Bescheiden durch die öffentliche Hand aller Art sowie den hierdurch angefallenen Rechtsverfolgungskosten frei, die aufgrund einer ihm zuzurechnenden Verletzung des MiLoG gegen uns geltend gemacht werden. 5. Der Vertragspartner informiert uns unverzüglich, wenn er i.V.m. der Zusammenarbeit mit uns nach den Vorschriften des MiLoG im weitesten Sinne in Anspruch genommen wird oder öffentlich-rechtliche Verfahren eingeleitet werden oder solche Inanspruchnahme oder Einleitung drohen. 6. Haben wir Anlaß zu Zweifeln an der Einhaltung des MiLoG bei der Zusammenarbeit mit uns, legt uns der Vertragspartner auf erstes Anfordern geeignete von uns angeforderte Unterlagen vor (z.B. je eine aktuelle steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes oder eine Bescheinigung seines Steuerberaters), wonach das MiLoG ordnungsgemäß beachtet wurde. 7. Dieser Abschnitt 10 gilt vollumfänglich und entsprechend auch für betroffene Mindestlohnbestimmungen und vergleichbare Bestimmungen und Schutzgesetze im In- und Ausland.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort und Sprache. 1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Unternehmer iS des § 14 BGB ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten München – Stadt (Landgerichtsbezirk München I), Bundesrepublik Deutschland. Wir sind unbeschadet dessen jedoch berechtigt, auch am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGBV bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt. 2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß der Verweisungen des deutschen Internationalen Privatrechts sowie des UN Kaufrechts. 3. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie zugleich Ort der Nacherfüllung ist, soweit sich aus individueller Vereinbarung nichts anderes ergibt, unser Geschäftssitz in D-85737 Ismaning. 4. Bestehen zwischen dieser deutschen Fassung der AGBV und einer ebenfalls in den Vertrag einbezogenen anderssprachigen Fassungen Divergenzen oder unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten, ist die deutsche Fassung abschließend ausschlaggebend.